

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 27/2016
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 29.08.2016	Tagesordnungspunkt: 2.2.1.3
		Anlagen --
Betreff: Umgang mit Bedenken des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Dem Beschlussvorschlag des Themenpapiers wird zugestimmt.“

Umgang mit den Bedenken von BAF

Seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ist bereits im Rahmen der 1. Anhörung und Offenlegung die Empfehlung abgegeben worden, um die beiden Flugsicherungsanlagen bei Warburg (NRW) und Großnlüder (Lkr. Fulda) einen Umring von 3 bis 15 km frei von der Ausweisung von Windvorranggebieten zu halten. Diese pauschale Ablehnung ist in der 2. Offenlegung wiederholt worden. Begründet wird dies mit § 18a Luftverkehrsgesetz, wonach in diesem Radius um die beiden bestehenden sog. Drehfunkfeuer Anlagenschutzbereiche angemeldet sind. In solchen Bereichen geplante Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind daher unter Angabe von Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die Luftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Das BAF geht davon aus, dass je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen Störungen der betroffenen Flugsicherungseinrichtungen möglich seien, die zu Einschränkungen in der Nutzung und Umsetzung etwaiger Vorranggebiete führen können. Da dies nach Einschätzung des BAF der Ausweisung von Vorranggebieten zuwiderläuft, empfiehlt es - von vornherein und ohne weitere vertiefende Prüfung - auf die Ausweisung von Windvorranggebieten in den Anlagenschutzbereichen zu verzichten.

Eine vertiefende Auseinandersetzung mit den geplanten Flächen ist seitens des BAF jedoch nicht im Einzelnen erfolgt.

Beschlussvorschlag

Die innerhalb der Anlagenschutzbereiche der beiden Drehfunkfeuer Warburg und Großnlüder liegenden potentiellen Vorranggebiete für Windenergienutzung werden weiterhin in Text und Karte des Teilregionalplans Energie aufgeführt bzw. dargestellt. In den entsprechenden Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete wird der Generalvorbehalt der Flugsicherung aufgeführt. Da diese Vorranggebiete wegen der nicht möglichen Klärung der luftverkehrsrechtlichen Belange nicht endabgewogen werden können, nehmen sie nicht an der Ausschlusswirkung des Plans teil.

Erläuterung

Von den gut 17.000 ha potentiellen Vorranggebieten in der Planungsregion Nordhessen unterliegen gut 3.200 ha oder 0,39 % den oben dargestellten luftverkehrsrechtlichen Vorbehalten.

Im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Warburg liegen gut 1400 ha, vorrangig im nördlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg (6 Gebiete), aber auch im nordwestlichen Bereich des Landkreises Kassel (ebenfalls 6 kleinere Flächen). Im 15 km- Umring um das Drehfunkfeuer Großnlüder befinden sich 11 der 20 Vorranggebiete des Landkreises Fulda mit zusammen knapp 1800 ha – das entspricht etwa 2/3 der hier ausgewiesenen Fläche.

Während im Landkreis Fulda innerhalb des Anlagenschutzbereiches bisher weder WEA errichtet sind noch sich bereits in einem Genehmigungsverfahren befinden, stellt sich die Lage um das Drehfunkfeuer Warburg deutlich anders dar: Dort sind einige der betroffenen Vorranggebiete bereits seit Jahren mit Anlagen bebaut, in einem Fall hat bereits ein Repowering mit knapp 200 m hohen WEA stattgefunden. In einzelnen Fällen ist es auch im Verlauf der vergangenen 2 Jahre zur Zustimmung durch das BAF in immissionsschutzrechtlichen Verfahren gekommen, andererseits aber auch zu Ablehnungen oder abschließende Entscheidungen stehen noch aus. Als weiteres Beispiel für die durchaus uneinheitliche Situation sei auf ein mittelhessisches Genehmigungsverfahren in unmittelbarer Grenzlage zu einem Vorranggebiet in Bad Salzschlirf im 15km-

Puffer verwiesen, in dem das BAF seine ursprüngliche Ablehnung für 5 Anlagen inzwischen zurückgezogen hat.

Abschließend sei auch darauf hingewiesen, dass seit November 2015 eine Empfehlung der internationalen Luftverkehrs-Organisation IACO vorliegt, die den erforderlichen Anlagenschutzbereich für Drehfunkfeuer auf 10 km reduziert. Seitens des BAF wird dieser Empfehlung allerdings nur für einen Standort in Hamburg gefolgt. Ein Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat im April 2016 ebenfalls nicht zu der erhofften Klärung zugunsten der Windenergie geführt.

Vor diesem Hintergrund ist es der Regionalplanung nicht abschließend möglich, eine verlässliche Einschätzung darüber zu treffen, ob oder in welchem Umfang die betroffenen Vorranggebiete für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können. Gänzlich auf ihre Ausweisung zu verzichten, erscheint angesichts der durchaus als widersprüchlich zu bezeichnenden und vor allem pauschal-unbegründeten Herangehensweise des BAF ebenfalls nicht geraten, zumal die Flächen unter allen anderen Aspekten als durchaus geeignet erscheinen. Es bleibt damit die Erwartung zukünftiger sachgerechter Entscheidungen durch das BAF in weiteren Einzelgenehmigungsverfahren und die Hoffnung auf eine Lösung im Zeitablauf, indem die eingesetzte analoge Technik auf Dauer abgelöst wird.